

# **BGer 1B\_406/2019 vom 21. August 2019**

Bundesgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_406\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_406_2019)

FR: TF 1B\_406/2019 du 21 août 2019

IT: TF 1B\_406/2019 del 21 agosto 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich hat A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 4. Juli 2019 im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 6. Juni 2019 eine Frist von 30 Tagen angesetzt zur Bezahlung einer Prozesskaution von Fr. 2'000.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Beschwerde vom 13. August 2019 beantragen A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ u.a. sinngemäss, diese Verfügung aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und ihre Beschwerde zu behandeln.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution ist beim Obergericht zu stellen, welches die Hauptsache zu entscheiden hat (vgl. Art. 136 i.V.m. Art. 383 StPO ). Die Beschwerdeführer haben beim Obergericht kein solches Gesuch gestellt und dieses hat dementsprechend darüber nicht entschieden, weshalb insofern kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Das Gleiche gilt, soweit sich die Beschwerde direkt gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft richtet, welche mangels Letztinstanzlichkeit beim Bundesgericht nicht angefochten werden kann. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.